GFA
GESELLSCHAFT FÜR
ANLAGEBERATUNG AG

Kundeninformationsbroschüre

(gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen, FIDLEG)

über die von der GFA Gesellschaft für Anlageberatung AG angebotenen Dienstleistungen

Version 1.2 vom 15.03.2023

Mit dieser Informationsbroschüre der GFA Gesellschaft für Anlageberatung AG (nachfolgend «Vermögensverwalter», «Gesellschaft», «GFA» oder «wir») informieren wir unsere Kunden über die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, unseren Umgang mit Interessenkonflikten, rechtliche Möglichkeiten für unsere Kunden im Konfliktfall sowie über weitere wichtige Aspekte unserer Geschäftstätigkeit. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können mit der Zeit Anpassungen unterworfen sein. Die aktuelle Version dieser Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite unter www.gfazh.com oder Sie können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen oder auf dem Korrespondenzweg einfordern.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie separat / mit dem jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter www.swissbanking.ch oder physisch in unseren Büroräumlichkeiten vorhanden.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen der GFA verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

GFA Gesellschaft für Anlageberatung AG

Inhalt

KUNDENINFORMATIONSBROSCHÜRE 1
1 Informationen über die Gesellschaft 3
1.1 Name und Adresse 3
1.2 Tätigkeitsfeld 3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation 3
2 Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen 3
2.1 Vermögensverwaltung 4
2.2 Umfassende Anlageberatung 6
3 Umgang mit Interessenskonflikten 7
3.1 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte 8
4 Ombudsstelle und Kundenbeschwerden 9
5 Beste Ausführung von Kundenaufträgen 9
6 Kundensegmentierung nach FIDLEG und KAG 10
7 Zur Auslagerung wesentlicher Geschäftstätigkeiten 10
8 Rechenschaftsablage der Gesellschaft gegenüber den Kunden 10
9 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten 11
10 Nachrichtenlose Vermögen 11
11 Stimmrecht 12

1 Informationen über die Gesellschaft

1.1 Name und Adresse

Name	GFA Gesellschaft für Anlageberatung AG
Adresse	Münsterhof 18
PLZ / Ort	CH-8001 Zürich
Telefon	T: +41(0) 44 212 10 00
Telefax	F: +41(0) 44 212 03 15
E-Mail	info@gfazh.com
Internetseite	www.gfazh.com
HR-Nr.	CH-020.3.910.318-1
MwSt.-Nr.	CHE-106.323.169 MWST

1.2 Tätigkeitsfeld

Die GFA ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 8001 Zürich, Münsterhof 18. Sie bietet Vermögensverwaltung und Anlageberatung an. Die Gesellschaft ist ausschliesslich in der Schweiz zur Erbringung von Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen zugelassen[1] (FINMA Prozess laufend). Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Die Gesellschaft wird durch die Selbstregulierungsorganisation AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, bezüglich der Geldwäschereibekämpfung und beruflicher Verhaltensregeln beaufsichtigt.

Die Gesellschaft hat im Juni 2022 das Gesuch um Erteilung der Bewilligung als Vermögensverwalterin bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gestellt. Dieses Gesuch wird derzeit überprüft. Nach Bewilligungserteilung wird die Gesellschaft der laufenden und umfassenden Aufsicht durch die AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, unterstehen.

Die Gesellschaft untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz

2 Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen

Die GFA bietet im Kern Vermögensverwaltung und Anlageberatung an. Die Gesellschaft erteilt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Auch vertritt das Unternehmen seine Kunden nicht in Steuer- oder Rechtsfragen. Auf Wunsch werden die Kunden an erfahrene Fachleute in diesen Bereichen verwiesen.

[1] Dies schliess nicht aus, dass die GFA Kunden mit ausländischem Domizil betreuen kann.

2.1 Vermögensverwaltung

2.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist. Die Grundlagen, die spezifische Ausgestaltung dieser auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmten Dienstleistung werden im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden festgehalten.

2.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

2.1.3 Informationen zur Art und Umfang der Risikoaufklärung

Die Gesellschaft klärt den Kunden unaufgefordert über die mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Finanzprodukten verbundenen besonderen Risiken auf. Hierzu verwendet die Gesellschaft die Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung. Wir lassen von unseren Kunden bei Vertragsabschluss bestätigen, diese Broschüre erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Versteht der Kunde die in der erwähnten Broschüre genannten Informationen nicht, so erwarten wir, dass er uns ausdrücklich um weitergehende Information bzw. Auskunft ersucht.

Vereinbart der Kunde mit der GFA eine diskretionäre Vermögensverwaltung, so wird die GFA die Anlagen im Hinblick auf die vom Kunden mitgeteilten Anlageziele und im Rahmen der mit dem Kunden festgelegten Anlagestrategie selbständig und ohne Zustimmung des Kunden im Einzelfall tätigen. Die Gesellschaft stützt sich dabei auch auf den zeitlichen Anlagehorizont des Kunden ab. Im Rahmen mehrjähriger Anlagehorizonte kann die Gesellschaft auch in Finanzinstrumente investieren, die auf eine längerfristige Anlage ausgerichtet sind, und deshalb unter Umständen nicht sofort zu marktkonformen Preisen (namentlich nicht an einer Börse) verkauft oder zurückgegeben werden können. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang auch in Finanzinstrumente investieren, die Privatkunden im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes nicht angeboten werden dürfen, nicht an einer Börse gehandelt werden oder nur periodisch oder an bestimmten Terminen gekündigt werden können. Dies kann die Verfügbarkeit von Veräusserungserlösen hinauszögern.

Über Risiken der von der Gesellschaft für ihre Kunden eingesetzten Anlagestrategien bei der diskretionären Vermögensverwaltung wird der Kunde im Rahmen eines Beratungsgesprächs informiert.

Die Gesellschaft will ihren Kunden nach Möglichkeit Dienstleistungen anbieten, die deren Vermögenssituation, ihrer Risikofähigkeit sowie ihrer Risikobereitschaft angepasst sind. Dies setzt

voraus, dass die Vermögenssituation des Kunden sowie dessen finanziellen Kenntnisse und Erfahrungen bekannt sind. Macht ein Kunde keine, unvollständige oder falsche Angaben hierzu, so kann die Gesellschaft auch nicht sicherstellen, dass die empfohlenen und umgesetzten Strategien und individuellen Anlagen den Gesamtverhältnissen des Kunden angemessen sind. Daraus können unterschiedliche Risiken oder Konzentrationen von Risiken entstehen, insbesondere hinsichtlich einseitiger Anlagen, eines unangemessenen Anlagemix etc. Solche Risiken, die aufgrund einer entsprechenden Informationsasymmetrie entstehen, sind für die Gesellschaft nicht erfassbar, nicht überschaubar und auch nicht kontrollierbar. Wir erwarten, dass unsere Kunden bei wesentlichen Veränderungen in ihren finanziellen Verhältnissen das Gespräch mit uns suchen, damit wir in sachgerechter Weise überprüfen können, ob vereinbarte Strategien und individuelle Anlagen ihren persönlichen Verhältnissen weiterhin angemessen sind.

2.1.4 Spezifische Risiken bei der Vermögensverwaltung

Bei der Dienstleistung Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- ***Risiko der gewählten Anlagestrategie*:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- ***Substanzerhaltungsrisiko*** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- ***Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters*** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- ***Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:*** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Währungs-, Gegenpartei, Zinsänderungs-, Liquiditäts- oder ähnliche Risiken, welche mit der aktiven Teilnahme am Finanzmarkt einhergehen können, werden vor dem Vertragsabschluss im Kundengespräch erläutert. Wir verweisen diesbezüglich ausserdem auf die weiter oben erwähnte Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung.

2.1.5 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfolgt grundsätzlich nach der Maxime der Unabhängigkeit. Im Sinne der Transparenz und Übersichtlichkeit verzichtet die GFA auf den Einsatz von Eigenprodukten. Im Rahmen der Vermögensverwaltung bedient sich die GFA in der Regel prinzipiell des folgenden Instrumentariums.

- Kauf und Verkauf von Wertschriften / Wertrechten, insbesondere aber nicht ausschliesslich Beteiligungspapiere / Aktien sowie Zinstragende / festverzinsliche Anlagen / Obligationen
- Kauf, Verkauf, Zeichnung von Fondsanteilen oder anderen, auch nicht kotierten Titeln
- Kauf und Verkauf von Devisen oder Edelmetallen
- Konvertierung oder Umtausch von Wertpapieren / Wertrechten
- Vornahme von Subskriptionen
- Ausübung oder Verkauf von Bezugs-, Wandel-, Tauschrechten oder von Übernahmeangeboten
- Ausübung von Stimmrechten im Interesse des Auftraggebers sowie die Anlage von Kontokorrentguthaben
- Tätigen von Festgeld- und Treuhandanlagen
- Kauf und Verkauf von Derivaten
- Tätigen von Termin- und Optionsgeschäften
- Zeichnung, Kauf und Verkauf von Strukturierten Produkten

Unser Ziel ist es, dass die eingesetzten Anlagestrategien mit dem Wissen und der Erfahrung unserer Kunden in Anlagefragen übereinstimmen. Bei der Verwaltung von Kundenvermögen auf diskretionärer Basis behalten wir uns jedoch vor, Finanzprodukte einzusetzen, die nicht dem Wissens- und Erfahrungsstand des Kunden entsprechen, ohne den Kunden gesondert über die detaillierten Merkmale und Risiken dieser einzelnen Produkte zu informieren. Wenn Kunden eine Anlagestrategie oder bestimmte Anlageprodukte wünschen, die nicht ihren Kenntnissen, Erfahrungen oder ihrer Risikotragfähigkeit entsprechen, warnen wir unsere Kunden entsprechend. Kunden der GFA erhalten bei Vertragsabschluss eine Informationsbroschüre über die Typologie der eingesetzten Anlageklassen, die typischen damit verbundenen Risiken und über den Anlageprozess in der GFA.

2.2 Umfassende Anlageberatung

2.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät die GFA den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellen wir sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Dabei wird auf das individuell erarbeitete Risikoprofil und die vertraglich vereinbarten Anlageinstruktionen und -restriktionen abgestellt. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der GFA Folge leisten möchte.

2.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt regelmässig auf Initiative des Kunden oder auf Initiative der GFA in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter prüft regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios für eine umfassende Anlageberatung der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt der Vermögensverwalter dem Kunden eine korrigierende Massnahme.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten.

2.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung bestehen grundsätzlich dieselben Risiken, wie weiter oben bei der Vermögensverwaltung unter Absatz 2.1.4 beschrieben. Gesondert erwähnt seien diesbezüglich folgende Risiken bei der umfassenden Anlageberatung, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- ***Informationsrisiko seitens des Kunden*** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Vermögensverwalter das Portfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- ***Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung*** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.

2.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot ist prinzipiell deckungsgleich mit jenem der Vermögensverwaltung, wie oben beschrieben unter Absatz 2.1.5.

3 Umgang mit Interessenskonflikten

In verschiedenen Aspekten der Vermögensverwaltung lassen sich Interessenkonflikte nicht strikt vermeiden. Solche Konflikte können die Interessen der Kunden, die Interessen der GFA und der Mitarbeiter der GFA betreffen. Da die GFA generell nicht an Vereinbarungen mit Banken (Ausnahme: Neugeldentschädigungen, s. weiter unten), Emittenten und anderen Finanzdienstleistern gebunden ist, um deren Dienstleistungen und/oder Produkte bevorzugt zu behandeln, werden potentielle Interessenkonflikte erheblich reduziert. Die folgenden Bereiche potenzieller Interessenkonflikte lassen sich jedoch nicht zufriedenstellend ausschliessen oder durch organisatorische Massnahmen erheblich abmildern und werden daher gegenüber den Kunden offengelegt:

Bei der Zeichnung von neu emittierten Finanzprodukten (insbesondere bei öffentlichen Angeboten) können die Zeichnungen für Kunden mit den eigenen Zeichnungen der Gesellschaft und/oder denen der Mitarbeiter konkurrieren. Im Falle einer Überzeichnung kann dies zu Kürzungen der Zuteilungen an einzelne Kunden führen. Da Zeichnungen von öffentlichen Emissionen, wenn überhaupt, nur selten vorkommen, erwarten wir durch solche Konflikte keine wesentlichen Nachteile für unsere Kunden. Wir verzichten in jedem Fall darauf, die Zuteilung durch die Emittenten zu beeinflussen.

Wenn die Gesellschaft oder ihre Mitarbeiter in dieselben Finanzinstrumente investieren, in die auch das Kundenvermögen investiert wird, können Kunden aus verschiedenen Gründen benachteiligt werden. Der Gesellschaft, ihren Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern ist es gesetzlich untersagt, Geschäfte zu tätigen, die solche Nachteile mit sich bringen können, wie z.B. Front-, Parallel- oder Nachlaufgeschäfte, und wir werden auf die Einhaltung dieser Beschränkungen überwacht. Unter Beachtung dieser gesetzlichen Beschränkungen können die Gesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter eigene Mittel in dieselben Finanzinstrumente investieren, in die auch Kundengelder investiert werden oder die den Kunden empfohlen werden. Die GFA unterhält Compliance-Verfahren, um den Missbrauch von Insiderinformationen zu vermeiden. Anlageentscheidungen und -empfehlungen beruhen ausschliesslich auf öffentlich zugänglichen Informationen oder auf Finanzanalysen, die von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag erstellt wurden.

Die Gesellschaft kann keine Zusicherungen hinsichtlich der Gleichbehandlung von Aufträgen geben, die im Namen mehrerer Kunden erteilt werden, insbesondere, wenn sie bei verschiedenen Depotbanken erteilt werden. Da die Aufträge verschiedener Kundenberater kollidieren können, es unmöglich ist, Aufträge bei mehreren Banken und Brokern genau zur gleichen Zeit einzureichen, und die Kundenberater unabhängig voneinander handeln können, ist die Gleichbehandlung der Kunden der Gesellschaft in Bezug auf Preis und Ausführungszeitpunkt der Aufträge nicht gewährleistet.

Gewisse Depotbanken gewähren externen Vermögensverwaltern Neugeldentschädigungen, wenn diese der Bank durch die Einbringung der Kundenbeziehung zu Neukundengeldern verhelfen. Die GFA wird solche Vermittlungsgebühren in der Regel nicht ablehnen, daher besteht hier ein Interessenskonflikt. Erste Priorität hat jedoch in jedem Fall der Wunsch des Kunden bezüglich der Depotbank. Falls kein solcher Kundenwunsch besteht, offeriert die Gesellschaft eine Auswahl an bewährten und in Frage kommenden Partnerbanken unter Angabe aller Bedingungen und allfälligen Vereinbarungen hinsichtlich Vermittlungsgebühren. Somit wird eine objektive Vergleichbarkeit ermöglicht. Die GFA selber ist ungebunden bezüglich der Empfehlung von Depotbanken, es bestehen keinerlei Vereinbarungen mit Depotbanken, welche die Empfehlung beeinflussen.

3.1 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Zwecks Wahrung der Unabhängigkeit in der Geldanlage sowie in der Ausgestaltung der Portfoliobewirtschaftung lehnt die GFA grundsätzlich die Annahme von Entschädigungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Vertriebskommissionen, Emissionsgebühren, Bestandespflegekommissionen, Provisionen) ab. Als Ausnahme gelten Neugeldentschädigungen, wobei es sich um einmalige Zahlungen eines Finanzinstituts an den Vermögensverwalter handelt, wenn letzterer besagtem Institut zu Neukundengeldern verhilft. Grundsätzlich ist der Kunde aber frei in der Wahl der Depotbank. Sollte die Wunschdepotbank nicht unter den bereits etablierten Partnerbanken der GFA sein, so steht dem Aufsetzen eines neuen Zusammenarbeitsvertrages zwischen der GFA und der entsprechenden Depotbank grundsätzlich nichts im Weg. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bank einer sorgfältigen Überprüfung der GFA hinsichtlich Qualität und Eignung standhält. Auf Wunsch empfiehlt die GFA den Kunden Banken und Wertpapierfirmen für die Verwahrung des Kundenvermögens, die nach unserer

Meinung und Erfahrung eine ausreichende Gewähr für die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge unter preislichen, quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten bieten.

Die GFA, ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter haben keine Ausschliesslichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Sollte es aufgrund der Ausgestaltung von Gebührenmodellen Dritter oder der Ausgestaltung von Investitionsprodukten entsprechende Optionen geben, wird die GFA immer die Variante ohne Entschädigungen Dritter zugunsten der GFA wählen. Sollten sich Entschädigungen Dritter nicht vermeiden lassen, so gibt die GFA unter Ausschluss der oben genannten Ausnahmen, allfällige vermögenswerte Vorteile oder geldwerte Leistungen an die Kunden weiter, sofern dies nicht anderweitig untersagt ist. Über auf diese Weise erhaltene und den Kunden zugeteilte Leistungen führt die GFA Buch. Die Kunden der GFA können prinzipiell die Offenlegung erhaltener Leistungen von Banken, Fondsgesellschaften und Emittenten verlangen, soweit sie sich mit vernünftigem Aufwand ihrer Kundenbeziehung zuordnen lassen. Dies ist nicht immer möglich.

Bestimmte Leistungen können aufgrund ihrer Art nicht an den Kunden weitergegeben werden (z.B. Schulungsdienstleistungen, Markt- und Finanzanalysen). Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass diese Dienstleistungen Dritter zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, indem sie den Vermögensverwalter potenziell dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister, bestimmte Finanzinstrumente oder bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten auszuwählen oder zu empfehlen.

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Interessen des Kunden im Falle von Interessenkonflikten, die sich aus den oben genannten Dienstleistungen ergeben, geschützt werden.

4 Ombudsstelle und Kundenbeschwerden

Wir nehmen Beschwerden unserer Kunden ernst und überprüfen diese intern. Kunden, die mit der Behandlung ihrer Beschwerde oder mit dem Ergebnis der Beschwerdeprüfung durch die GFA nicht zufrieden sind, können ein Schlichtungsverfahren bei der Ombudsstelle der OFS, Ombud Finanzen Schweiz, 16 Boulevard des Tranchées, 1206 Genf, einleiten. Das Schlichtungsverfahren vor der Ombudsstelle ist für den Kunden kostenlos und kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache durchgeführt werden. Die GFA behält sich vor, in solchen Verfahren nur in ihrer offiziellen Geschäftssprache zu antworten.

5 Beste Ausführung von Kundenaufträgen

Bei der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum sowie bei der Anlageberatung mit limitierter Vollmacht für die Vornahme von Finanzhandel führt die GFA die Aufträge im Namen der Kunden ausschliesslich über die Depotbanken der Kunden aus, bei denen wir eine auf die Verwaltung des jeweiligen Depots beschränkte Vollmacht besitzen. Wenn der Kunde eine bestimmte Bank oder einen bestimmten Makler als Verwahrer seines Vermögens oder einen bestimmten Makler für eine oder mehrere Transaktionen wählt, sind wir nicht verpflichtet, die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zu gewährleisten.

Damit ist unseres Erachtens die bestmögliche Ausführung in ausreichendem Masse gewährleistet. Die von der Gesellschaft empfohlenen Banken und Broker bieten unseres Erachtens auch unter den Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeit, Schnelligkeit und Sicherheit der Ausführung für den Kunden unter normalen Marktbedingungen im Allgemeinen ausreichende Gewähr für eine bestmögliche Ausführung. Wenn die Gesellschaft Aufträge für mehrere Kunden und bei mehreren oder verschiedenen

Depotbanken platziert, gibt es keine Garantie, dass die Aufträge für alle Kunden zu den gleichen Konditionen ausgeführt werden.

Wenn sinnvoll und möglich, zeichnet die Gesellschaft für ihre Kunden Finanzinstrumente direkt bei den Emittenten. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch Zeichnungsgebühren oder ähnliche Kosten vermieden werden können.

6 Kundensegmentierung nach FIDLEG und KAG

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des FIDLEG unterteilt die Gesellschaft alle ihre Kunden entweder in Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Kunden, die als Privatkunden eingestuft sind, können unter bestimmten Umständen beantragen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden. Professionelle Kunden geniessen ein geringeres Mass an Anlegerschutz. Insbesondere haben sie eine Reihe von Informationsrechten. Mit ihnen vereinbarte Anlagestrategien werden ohne weitere Prüfung von unserer Seite als für ihre Anlagebedürfnisse geeignet angesehen.

Aufgrund der Vermögensverwaltungs- oder Beratungsverträge, die die Gesellschaft mit ihren Kunden abschliesst, gelten diese als qualifizierte Anleger im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung über kollektive Kapitalanlagen. Für diese Kunden sind somit Anlagen in Produkte erlaubt, die ausschliesslich für qualifizierte Anleger zugänglich sind. Diese Produkte sind nicht für nicht qualifizierte Anleger bestimmt und unterliegen schwächeren Anlegerschutzbestimmungen. Jeder Kunde kann jederzeit gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären, dass er nicht als qualifizierter Anleger angesehen werden möchte. Anlagen in Finanzprodukte, die nur für qualifizierte Anleger bestimmt sind, werden dann nicht getätigt. Bestehende Anlagen in solche Produkte werden so schnell wie möglich liquidiert.

7 Zur Auslagerung wesentlicher Geschäftstätigkeiten

Die GFA behält sich vor, wesentliche betriebliche Aufgaben an Dritte auszulagern. Insbesondere werden bestimmte Funktionen im Bereich der Datenverwaltung (einschliesslich der Speicherung personenbezogener Kundendaten) und der Rechtsberatung an vertrauenswürdige Partner in der Schweiz ausgelagert.

Die Funktionen der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und der Kundenbetreuung werden jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden an Dritte ausgelagert. Anlagen in kollektive Anlagen oder ähnliche Finanzprodukte werden nicht als Delegation der Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungstätigkeit betrachtet.

Die GFA unterhält einen strengen Compliance-Prozess, um sicherzustellen, dass die mit wesentlichen Geschäftsfunktionen betrauten Dritten über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die notwendigen Lizenzen und Registrierungen verfügen.

8 Rechenschaftsablage der Gesellschaft gegenüber den Kunden

Die GFA legt ihren Kunden prinzipiell aufgrund der für den Kunden ausgestellten Bankbelege Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. In den Belegen und Auszügen betreffend die Konti/Depots des Kunden bei der entsprechenden Depotbank wird das Honorar der GFA in aller Regel als Überweisung und nicht als Kosten der Vermögensverwaltung ausgewiesen. Eine in Prozentpunkten ausgedrückte Performance wird damit geringfügig besser ausgewiesen als die effektive Performance nach Kosten. Im Gegensatz dazu können einige Depotbanken die Vermögensverwaltungsgebühr auch als Kosten behandeln. In diesen Fällen entsteht diese geringfügige Abweichung der effektiven Performance nicht. In

besonderen Fällen, z.B. bei Depotauszugs-Konsolidierungen über mehrere Depotbanken, kann die GFA eigene Performanceberechnungen anstellen. Aufgrund von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen können die Performanceausweise der Bank von jener der GFA abweichen.

9 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen der Kundensegmentierung und zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sammelt die Gesellschaft umfangreiche Informationen von und über ihre Kunden und über deren persönliche und finanzielle Verhältnisse. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft auch persönliche Profile und besonders sensible persönliche Daten verarbeiten. Verweigert der Kunde die Herausgabe solcher Informationen, kann es sein, dass die Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen nicht erbringen kann, eine Geschäftsbeziehung nicht eingehen darf oder die Beziehung beenden muss.

Das Unternehmen darf und wird diese Informationen bei oder kurz nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung nicht löschen, sondern wird diese Daten gemäss den geltenden Rechtsvorschriften aufbewahren.

Das Unternehmen kann und wird personenbezogene Daten im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsaktivitäten im erforderlichen Umfang an Dritte weitergeben. Die Gesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter sowie alle ihre Outsourcing-Partner und -Vertreter unterliegen der beruflichen Schweigepflicht gemäss dem Gesetz über Finanzinstitute.

Die Gesellschaft unterhält angemessene interne Richtlinien und Compliance-Programme für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Kunden haben das Recht, Auskunft über die von der Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Es können bestimmte Einschränkungen im Rahmen der Gesetzgebung zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten.

10 Nachrichtenlose Vermögen

Im Laufe der Zeit kann es vorkommen, dass der Kontakt zu den Kunden unterbrochen wird und die von der Gesellschaft verwalteten oder beratenen Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Wir empfehlen unseren Kunden, sich an die folgenden Empfehlungen zu halten, um einen Kontaktabbruch oder das Entstehen nachrichtenloser Vermögenswerte zu vermeiden:

- Informieren Sie uns unverzüglich über jede Änderung des Wohnsitzes, der Adresse oder des Namens.
- Informieren Sie uns über längere Abwesenheitszeiten von zu Hause und über eine eventuelle Umleitung des Schriftverkehrs an eine Ersatzadresse sowie über Ihre Kontaktdaten für dringende Angelegenheiten während dieser Zeit.
- Benennen Sie eine bevollmächtigte Person, an die wir uns im Falle einer längeren Unterbrechung des Kontakts mit Ihnen wenden sollen.
- Treffen Sie angemessene Verfügungen in Testamenten oder ähnlichen Dokumenten.

Die GFA steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter www.swissbanking.ch.

11 Stimmrecht

Die Gesellschaft übt die mit den Anlagen (insbesondere mit Eigenkapitalinstrumenten wie Aktien) verbundenen Stimmrechte im Namen der Kunden nur dann aus, wenn sie in jedem Einzelfall ausdrücklich dazu beauftragt wird. Die Gesellschaft informiert ihre Kunden nicht unaufgefordert über die Anlässe, bei denen sie ihre Stimmrechte ausüben können, z.B. Hauptversammlungen.

Für den Fall, dass die GFA durch ihre eigenen und/oder durch Kundenportfolios die Stimmrechte in Bezug auf bestimmte börsennotierte Wertpapiere kontrolliert, die die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, wird die GFA die erforderlichen Mitteilungen an die Emittenten und/oder Aufsichtsbehörden machen, ohne die vorherige Zustimmung des jeweiligen Kunden einzuholen.

Ich / wir bestätigen, diese Kunden Informationsbroschüre erhalten und gelesen zu haben.

Ort, Datum: .....

....

Kunde

.....